

7

Provisorische Geschäfts-Ordnung.

§. 1. Die Geschäfte des Vorstandes der Reichsversammlung werden durch einen Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben und sechs Schriftführern versehen.

Bis zur Constituirung des Reichstages und definitiven Wahl obiger Functionäre werden selbe provisorisch nach dem Lebensalter in der Art berufen, daß der Älteste als Vorsitzender, die beiden Nächstältesten als erster und zweiter Stellvertreter, die sechs Jüngsten aber als Schriftführer eintreten. Jedem Berufenen steht das Recht der Ablehnung zu.

§. 2. Zur Prüfung der einzelnen Wahlen, Bestellung von Commissionen u. s. w. wird die ganze Versammlung in neun Abtheilungen zerfallen.

Als Grundlage der Abtheilung hat die administrative Abgränzung der vertretenen Gouvernements-Bezirke in der Art zu dienen, daß jede Abtheilung ein Bild des ganzen Reichstages im Kleinen darstelle, und daher Abgeordnete aus jedem Gouvernement nach Verhältniß der auf selbes im Ganzen fallenden Vertreter in sich enthalte. Die Abgeordneten jedes einzelnen Gouvernements verlosen unter sich über die Zuweisung in jede der neun Abtheilungen, und die wegen weiterer Untheilbarkeit der Ziffer erübrigenden werden sodann durch eine nachträgliche Verlosung zugetheilt.

§. 3. Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte alsbald mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorstand, einen Schriftführer und zwei Berichterstatter.

Der Vorsitzende der Reichsversammlung läßt die Wahl-Acten nach Abtheilungen derart ordnen, und an die Vorstände der einzelnen Abtheilungen übergeben, daß die erste Abtheilung die Wahlen der neunten Abtheilung, die zweite die Wahlen der ersten und so fort zu prüfen hat.

Die später eintreffenden Mitglieder werden den bestehenden Abtheilungen zugeloset, und die Prüfung ihrer Wahl-Legitimationen auf gleiche Weise vorgenommen.

§. 4. Die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Zurückweisung beanständeter Wahlen wird von der Reichsversammlung durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

In letzterem Falle wird zugleich eine neue Wahl eingeleitet.

§. 5. Nach erfolgter Bildung der Abtheilungen wählt der Reichstag zum Entwurfe einer definitiven Geschäfts-Ordnung eine aus neun Mitgliedern bestehende Commission, zu welcher jede der neun Abtheilungen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit Ein Mitglied bestimmt.

§. 6. Sobald 192 Wahlen als gültig anerkannt worden sind, erklärt sich der Reichstag als constituirte, und schreitet zur Wahl des Präsidenten und der übrigen Functionäre; worauf der Präsident dieß dem Ministerium mit dem Ersuchen anzeigt, Seine Majestät um die feierliche Eröffnung zu bitten.

Auß der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.